

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.723.279

Wien, 24.10.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16000/J des Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen betreffend Untätigkeit der Bundesregierung bei Verknüpfung von Registerdaten** wie folgt:

Fragen 1, 5, 8 und 9:

- **Umsetzungsarbeiten:** *Inwiefern wird die Einbringung von Registern in das Austria Micro Data Center vorbereitet, um den Zugang zu den erforderlichen Daten für die Forschung zu gewährleisten?*
 - a. *Welche Register sollen in der entsprechenden FOG-Verordnung enthalten sein?*
 - b. *Wann soll die entsprechende FOG-Verordnung veröffentlicht werden?*
- **Zeitplan:** *Gibt es einen festgelegten Zeitplan für die Einbringung der Register in das Austria Micro Data Center?*
 - a. *Falls nein: Warum nicht?*
- **Kosten:**
 - a. *Gibt es eine Kostenschätzung für die Einbringung der weiteren Register innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs in das Austria Micro Data Center?*
 - i. *Falls ja: Wie hoch sind die technischen und die personellen Kosten?*
 - i. *Falls nein: Warum nicht?*

ii. *Ist geplant, eine Kostenschätzung durchzuführen?*

- **Austausch mit BMBWF:** *Sind Sie mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bezüglich der Veröffentlichung der Registerforschungsverordnung im Austausch?*
 - a. *Welche Schritte sind noch für die Umsetzung erforderlich?*

Im Veterinär- und Lebensmittelbereich wurde mit dem Entwurf des Kontroll- und Digitalisierungsdurchführungsgesetzes (KoDiG) die Möglichkeit geschaffen, dass der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Daten der Register aus dem Veterinär- und Lebensmittelbereich anderen Bundesministerinnen bzw. Bundesminister mit gesetzlichen Berichtspflichten sowie wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 2b Z 12 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981 und des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 für Forschungszwecke und zur Erstellung wissenschaftlicher Analysen, welche im öffentlichen Interesse liegen, zur Verfügung stellen kann. Grundsätzlich sind die Daten in anonymisierter einzelbetrieblicher Form zur Verarbeitung zur Verfügung zu stellen. Wenn damit der angestrebte Zweck nicht erfüllt werden kann, ist es in Ausnahmefällen möglich, die Daten in pseudonymisierter Form zur Verfügung zu stellen. Wenn für die Verarbeitung von Daten für diese Zwecke, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, im konkreten Einzelfall nachweislich ein Personenbezug erforderlich ist, kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Daten in personenbezogener Form übermitteln. Dabei muss sichergestellt sein, dass diese nicht über das für die Zweckerreichung notwendige Ausmaß hinaus verarbeitet werden und im Ergebnis nicht aufscheinen. Die Bestimmungen des FOG bleiben unberührt.

Um den Herausforderungen im Bereich Pflegevorsorge und den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden zu können, ist auch die Verknüpfung von Registerdaten ein wichtiges Anliegen. Zu diesem Zweck wurde in Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung eine Kooperation mit der Statistik Austria eingegangen, deren primärer Zweck insbesondere die Verknüpfung vorhandener Registerdaten zum Thema Behinderung ist. Im Zuge dieser Kooperation soll auch die Einbringung von Registern in das Austria Micro Data Center geprüft und vorbereitet werden. Zur zeitliche Umsetzung kann noch keine genaue Angabe erfolgen, da diese in Abstimmung mit der eingerichteten Steuerungsgruppe erarbeitet wird.

Personenbezogene Gesundheitsdaten, wobei es sich auch z.B. bei Daten zum Pflegegeld um gesundheitsbezogene Daten handelt, stellen aufgrund ihrer Sensibilität eine besondere Kategorie personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO dar. Als besonders schützenswert erachtete Datenbestände sind einem geeigneten Auswahlverfahren für ihre Re-

gisterauglichkeit innerhalb des Ressorts zu unterziehen. Derzeit besteht noch kein Zeitrahmen und keine Kostenschätzung im Zusammenhang mit der Einbringung derartiger Daten in das Austria Micro Data Center.

Frage 2: *Welche Vorbereitungen gibt es, um den eEltern-Kind-Pass in die Verordnung aufzunehmen und Zugang zu Daten für die Wissenschaft sicherzustellen?*

a. Falls keine Vorbereitungsarbeiten in diese Richtung stattfinden, warum nicht?

Da der eEltern-Kind-Pass erst ab 2026 in Betrieb genommen wird, befinden sich derzeit noch keine Daten in der Anwendung. Gegenwärtig wird geprüft, inwieweit die Daten für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden können.

Frage 3: Stellungnahme der Plattform Registerforschung:

*a. **Gesundheitstelematik-und Epidemiegesetz:** Wurde die Stellungnahme der Plattform Registerforschung bei der Erstellung der Gesetzesvorlage berücksichtigt?*

i. Falls ja: wie und in welchem Ausmaß?

ii. Falls nein: warum nicht?

*b. **eEltern-Kind-Pass-Gesetz:** Wurde die Stellungnahme der Plattform Registerforschung bei der Erstellung der Gesetzesvorlage berücksichtigt?*

iii. Falls ja: wie und in welchem Ausmaß?

ii. Falls nein: warum nicht?

Die Einarbeitung der im Rahmen der Begutachtung abgegebenen Stellungnahmen in die Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012) ist noch nicht abgeschlossen, es kann daher diesbezüglich noch keine Auskunft gegeben werden.

Die Stellungnahme der Plattform Registerforschung hinsichtlich des eEltern-Kind-Pass-Gesetzes wurde insofern berücksichtigt, als die Ausstattung der Daten des elektronischen Eltern-Kind-Passes mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen Statistik (vbPK-AS) und die Übermittlung der Daten an die Bundesanstalt Statistik Austria vorgesehen wurden.

Frage 4: *Wie wird sichergestellt, dass, trotz des expliziten Ausschlusses von wissenschaftlichen Institutionen in die Verknüpfung der Daten (laut Gesundheitstelematikgesetz), wissenschaftliche Vorhaben im Sinne der Bevölkerung im besten Ausmaß durchgeführt werden können?*

Das GTelG 2012 sieht in der zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung geltenden Fassung keinen solchen expliziten Ausschluss vor. Wissenschaftliche Institutionen sind nicht dediziert von der Verknüpfung der Daten des GTelG 2012 ausgeschlossen. Zu unterscheiden ist hier einerseits zwischen der Elektronischen Gesundheitsakte ELGA sowie andererseits den eHealth-Anwendungen, insbesondere dem elmpfpass. Richtig ist, dass vor allem auf die ELGA-Daten gemäß § 14 Abs. 2 GTelG 2012 nur von einigen bestimmten Gesundheitsdiensteanbietern zugegriffen werden darf. Dies deshalb, da es sich hierbei ausschließlich um Daten für die Primärnutzung handelt, also ein strenger Konnex zur Behandlung der Patient:innen bestehen muss. Zusätzlich zum Ausschluss der wissenschaftlichen Sekundärdatennutzung betrifft dies auch hoheitliche Verarbeitungen sowie Verarbeitungen zu Zwecken der Arbeitsmedizin und der Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich.

Betreffend den elmpfpass bestehen sehr ähnliche Beschränkungen des Zugriffs, da dieser grundsätzlich nur impfenden Gesundheitsdiensteanbietern zum Lesen von bisherigen sowie zur Dokumentation der von ihnen verabreichten Impfungen dient. Ausnahmen davon bestehen aber für Zwecke des bundes- und landesweiten Krisenmanagements. Darüber hinaus sind als Sekundärdatennutzung statistische Auswertungen gemäß § 24g GTelG 2012 zulässig.

Frage 6: *Aus der Anfragebeantwortung vom 11.01.2023 (12635/AB): "Bevor mit der Erstellung eines konkreten Zeitplans für die Register im Bereich Gesundheit begonnen werden kann, muss zuerst abschließend evaluiert werden, ob und wie eine ausreichende Pseudonymisierung der in diesen Registern enthaltenen personenbezogenen Daten gewährleistet werden kann."*

- a. *Wie viele Register in Ihrem Zuständigkeitsbereich wurden bereits auf eine Pseudonymisierung der in diesen Registern enthaltenen personenbezogenen Daten geprüft? (Bitte um Angabe der Register)*
- b. *Bei wie vielen Registern ist eine Pseudonymisierung möglich?*
- c. *Gibt es Pläne, gegebenenfalls nur für diese Register eine Verordnung zu erlassen und andere Register außen vor zu lassen?*

Die Möglichkeiten einer sinnvollen Pseudonymisierung der in diesen Registern enthaltenen personenbezogenen Daten wird derzeit noch evaluiert. Eine Aufschlüsselung einzelner Register erscheint nicht zielführend, da zuerst geprüft werden muss, welche Pseudonyme innerhalb des E-Government-Systems des Bundes gemäß E-Government-Gesetz sowie außerhalb dessen Verwendung finden können. Relevant sind hierfür neben einer lückenlosen Verknüpfbarkeit der Daten eine möglichst weitgehende Verhinderung des Rückschlusses auf die Betroffenen sowie eine möglichst breitflächige Interoperabilität dieses Pseudonyms für möglichst viele Stakeholder.

Zusätzlich ist aktuell in Planung, den Ergebnisbericht der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG GmbH) „Gesundheitsdaten in Österreich - ein Überblick“ als Basis einer Evaluierung der Bundesregister im Bereich Gesundheit zu nehmen und diesen mit technischen Parametern zu ergänzen, um einen ganzheitlichen Überblick über die technischen Spezifikationen und Möglichkeiten sowie infrastrukturelle und juristische Herausforderungen zur Verschneidung der Bundesregister im Gesundheitsbereich zu erhalten.

Ähnliches gilt für den Bereich der Veterinär- und Lebensmittelregister: Auch hier ist eine generelle Aussage zur Pseudonymisierung nicht möglich. Denn grundsätzlich können alle Daten der Register pseudonymisiert werden, jedoch ist – wie hier die Vergangenheit gezeigt hat – im Einzelfall zu prüfen, ob die Daten in dieser Form dann noch zur jeweiligen Zielerreichung geeignet sind.

Frage 7: Aus der Anfragebeantwortung vom 11.01.2023 (12635/AB) ist auch nur das nationale Krebsregister bereits im Mikrodatenkatalog des Austria Micro Data Center enthalten - Wurde seit dem 11.01.2023 weitere Register in den Mikrodatenkatalog mit eingenommen?

- a. Falls ja: welche?
- b. Falls nein: warum nicht?

Es wurden keine weiteren Register in den Mikrodatenkatalog einbezogen. Zur Begründung verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1, 5, 8 und 9.

Frage 10: Austausch mit Bundesländern und Gemeinden

- a. Sind Sie mit den Bundesländern im Austausch, um ihre Daten im AMDC zur Verfügung zu stellen?
 - i. Mit welchen Bundesländern fand bereits ein Austausch diesbezüglich statt?
 - ii. Mit welchem Ergebnis?
 - iii. Falls es keinen Austausch gibt: Warum nicht?

- b. *Sind Sie mit den Gemeinden im Austausch, um ihre Daten im AMDC zur Verfügung zu stellen?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
- c. *Gibt es im Rahmen der Verhandlungen über den Finanzausgleich Gespräche, mehr Datenaustausch zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen zu haben?*
 - i. *Falls ja: Ist die Verfügbarkeit dieser Daten für eben beispielsweise Forschung ebenfalls ein Teil der Verhandlungen?*
 - ii. *Falls nein: Warum nicht?*

Der Veterinär- und Lebensmittelbereich wird in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Aufgrund dessen werden die Daten größtenteils von den Bundesländern im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten erhoben und in die dafür vorgesehenen Datenbanken eingetragen. Im Veterinärbereich werden diese Daten bereits zentral gespeichert. Im Lebensmittelbereich wird dies nun auch durch das neue Kontroll- und Digitalisierungsdurchführungsgesetz (KoDiG) neugestaltet und die zentrale Erfassung rechtlich abgebildet. Zur Frage der Zurverfügungstellung ins AMDC verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 1, 5, 8 und 9.

Grundsätzlich liegen die Registerdaten der Bundesländer sowie der Gemeinden gemäß der Kompetenzverteilung nach dem Bundes-Verfassungsgesetz weder in der Kompetenz des Bundes noch in meinem Ingerenzbereich. Ich bin jedoch stets darum bemüht, aufgrund der Erfahrungen aus der Pandemie den Bereich des Datenmanagements zu verbessern und Strukturen zu erarbeiten, um den Datenaustausch zwischen den Stakeholdern zu vertiefen. So ist beispielsweise vorgesehen, im Rahmen der mit der Statistik Austria eingegangenen Kooperation in Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe andere Bundesministerien sowie andere Gebietskörperschaften einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

